



Protokollauszug vom

17.09.2025

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 30. Juni 2025:

unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/609

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 kein Referendum ergriffen wurde:

I

Für die Umsetzung des Projektes «Stadtrandpark Schützenweiher» zur Sanierung des Weihers und Gestaltung eines Uferparks wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'331'345 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Das Projekt wird in Abhängigkeit vom Projekt für den Campingplatz (Nr. 5002460) ausgeführt respektive angepasst.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 1. Januar 2024.

II

1. Das Personalstatut der Stadt Winterthur (PST) vom 12. April 1999 wird geändert. (Mutterschaftsurlaub für werdende Mütter).

2. Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung der Änderungen gemäss vorstehender Ziff. 1.

3. Mit dem Beschluss gemäss vorstehender Ziff. 1 wird die Motion betreffend Mutterschaftsurlaub für werdende Mütter umgesetzt und damit als erledigt abgeschrieben.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 26. September 2025 amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 30. Juni 2025 wurden am 4. Juli 2025 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Geschäften kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.